

# Neuassyrische Texte

*Karen Radner*

Bisher sind an die 3000 neuassyrische Rechtsurkunden bekannt geworden, entdeckt im Gebiet der modernen Staaten Iraq, Syrien, Türkei und Israel. Davon liegen etwa zwei Drittel in Bearbeitung vor. Typisch für die Urkunden dieser Epoche ist, daß für die Dokumentation von Rechtsgeschäften jeder Art zwei Grundformulare verwendet werden, die hochformatige Erwerbsurkunde und die querformatige, mit einer Hülle versehene Obligationsurkunde, die dann nach dem jeweiligen Inhalt adaptiert werden. Die wichtigste Ausnahme davon stellen die Prozeßurkunden dar, für die es weder im Format noch in der Formulierung verbindliche Vorlagen gibt. Grundsätzlich sind neuassyrische Urkunden stets gesiegelt, datiert und bezeugt. Die Siegelung erfolgt dabei durch denjenigen, der ein Recht überträgt oder eine Verpflichtung eingeht, z. B. den Verkäufer oder den Schuldner. Datiert wird, wie auch in alt- und mittelassyrischer Zeit, durch die Nennung eines Jahreseponymen. Die Namen der Zeugen werden stets mit dem Logogramm IGI eingeleitet, das in den neuassyrischen Urkunden nicht für die Präposition »vor«, sondern für das Substantiv »Zeuge« steht. Eine Einführung in die Textgattung bieten J. N. Postgate, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Warminster 1976, und K. Radner, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt*, SAAS 6, Helsinki 1997.

## 1. Eine Kaufurkunde über Grundbesitz aus Nimrud/Kalḫu

Der Text ND 708 wurde 1989 bei den irakischen Grabungen im Raum 57 des Nordwestpalastes von Nimrud, dem antiken Kalḫu, als Teil eines ca. 180 Texte umfassenden Archivs gefunden. Das Archiv stammt aus dem 8. Jh. v. Chr. und besteht aus den Urkunden verschiedener Beamter, die im Dienste der Königin stehen. Deshalb ist von besonderem Interesse, daß die Texte in jenem Raum geborgen wurden, in dessen Fußboden die Gruft mit den sterblichen Überresten der Königin Mullissu-mukannišat-Ninūa, der Gemahlin Assur-naširpals II. (883-859 v. Chr.), und ihren kostbaren Grabbeigaben eingetieft worden war.<sup>1)</sup> K. Deller und A. Fadhil (in: *BaghM* 24 [1993] 262 und 269 Nr. 18) publizierten die vorliegende Urkunde in Umschrift und als Foto. Der Schatzmeister der Königin mit dem theologisch bedeutsamen Namen Gabbu-ilāni-Aššur »Alle Götter sind Assur« erwirbt Felder und ein Haus. Wie bei neuassyrischen Erwerbsverträgen üblich, wird die Transaktion als Barkauf dokumentiert. Tatsächlich ist aber fraglich, ob die Übergabe von Kaufobjekt und Kaufsumme immer zeitgleich mit der Abfassung der Urkunde erfolgte; eine Reihe von Obligations- und Prozeßurkunden läßt sich mit der nicht oder zu spät erfolgten Aushändigung des Erwerbsgutes oder des Kaufpreises in Verbindung bringen. Bemerkenswert ist, daß in der neuassyrischen Zeit Besitzerwechsel nicht in jedem Fall dokumentiert werden

1. Vgl. dazu M. S. B. Damerji, *Gräber assyrischer Königinnen aus Nimrud*, Mainz 1999, 8-11.

muß, sondern ausschließlich bei Immobilien und Personen. Der vorliegende Text fällt durch die ausführlichen Strafsicherungsklauseln auf, die die zukünftige Auflehnung gegen den Vertrag – insbesondere der Verkäuferseite – sanktionieren und zwei Gottheiten von überregionaler Bedeutung, Ištar von Ninive und Adad von Kurbail, begünstigen. Keine körperliche Strafe, sondern ein Tabubruch durch den Verzehr von unreinen Substanzen, ist durch die Wolle und Gerbflüssigkeit nennende Klausel vorgesehen; sie steht konzeptuell und inhaltlich Flüchen nahe. Am Ende der Zeugenliste sind der Verwahrer der Tafel und der Schreiber genannt.

(1) Anstelle seines Siegels hat er seinen Fingernagel eingedrückt. (Siegelung durch den sechsfachen Abdruck des Fingernagels.) (2–3) Fingernagelabdruck des Muqquru aus der Stadt Azubiti<sup>2</sup>). (4) Grundbesitz von 8 Homer<sup>3</sup>), Felder im besäten Zustand, (5) und ein bezugsfertiges Haus inklusive 3 Dachbalken hat (6) zum Preis von 118 Minen Kupfer (7–9) Gabbu-ilāni-Aššur, Schatzmeister des Haushalts der Königin, von Muqquru ordnungsgemäß erworben. (10) Der Kaufpreis ist vollständig gegeben. (11–12) Die Felder und das Haus sind rechtmäßig genommen. Rückkehr (vor Gericht) und Klage (13) sind ausgeschlossen. Wer auch immer in Zukunft (14) sich auflehnt, (15–16) sei es Muqquru, seien es seine Söhne oder seine Brüder, (17–19) und Prozeß und Klage gegen Gabbu-ilāni-Aššur sucht, (20) der wird 1 Mine abgeschabter Wolle essen (21) und Gerbflüssigkeit, soviel in einen Kübel paßt, trinken; (22) er wird 1 Mine Silber und 1 Mine Gold (23) in den Schoß der Ištar von Ninive legen; (24–25) er wird einen Oblaten und eine Oblatin dem Adad von Kurbail überlassen. (26–36) (7 Zeugen aus verschiedenen Orten.) (37) [Pn], Verwahrer der Tafel. [...]nu (ist) Schreiber. (38) [x.] Siman, Eponymat des Bēl-dān<sup>4</sup>).

## 2. Eine Kaufurkunde über ein Haus aus Assur

Aus dem Privatarchiv der Ölkelterer von Assur stammt die Urkunde VAT 9359 im Vorderasiatischen Museum Berlin; sie wurde bei den deutschen Ausgrabungen unter W. Andrae gefunden und von K. Deller, F. M. Fales und L. Jakob-Rost (in: SAAB 9 [1995] 33–37 Nr. 73) bearbeitet (Kopie: WVD OG 98 [2000] 72). Es handelt sich um die Beurkundung eines Hauskaufs. Typisch für Assur sind die ausführliche Beschreibung des Gebäudes, die die wichtigsten Götter der Stadt begünstigenden Strafsicherungsklauseln und insbesondere die Siegelung durch die Stadtverwaltung, die beim Verkauf von Grundbesitz innerhalb der Stadt Assur zwingend notwendig ist.<sup>5</sup>) Der Verkäufer selbst siegelt mittels seines Fingernagelabdrucks auf der Seite der Urkunde und erhält dafür zusätzlich eine Gebühr. Zu beachten ist außerdem die Getreide-

2. Ein Ort mit bislang unbekannter Lokalisierung. Auch die in der Zeugenliste erwähnten Ortsnamen sind nicht lokalisierbar.
3. Homer (akkadisch *emēru* „Esel[slast]“) bezeichnet als Hohlmaß eine Menge von ca. 80 Litern, als Flächenmaß dann aber auch die mit dieser Menge an Saatgut zu besäende Fläche. Modern entspricht dies etwa 1,8 Hektar. Vgl. RLA VII, 502a bzw. 487 f.
4. Siman war der 3. assyrische Monat und fiel etwa auf Mai/Juni. Bēl-dān fungierte in den Jahren 744 und 734 v. Chr. als Eponym.
5. Dazu K. Radner/E. Klengel-Brandt, in: S. Parpola/R. M. Whiting (ed.), *Assyria 1995*, Helsinki 1997, 137–159.

kursangabe, die darauf hinweist, daß das Haus offenbar während einer wirtschaftlichen Notsituation veräußert werden mußte. Die Urkunde ist aus der Sicht des Verkäufers (*ex latere venditoris*) formuliert. Dies ist etwa auch der Fall in Nr. 4, aber im neuassyrischen Urkundenmaterial insgesamt vergleichsweise selten zu belegen: der Erwerbsvermerk wird normalerweise aus dem Blickwinkel des Käufers (*ex latere emptoris*) abgefaßt.

(1) Siegel des Aššur-iqbi, Stadtvorsteher von Libbi-āli<sup>6</sup>). (Siegelung durch Rollsiegel.) (2) Ein bezugsfertiges Haus mit seinen Dachbalken und mit seinen Türen: (3) ein Hauptraum, ein Schlafzimmer, ein Hof, Privaträume, (4-5) ein Nebenraum, ein Badezimmer, ein Wohnzimmer und ein Seitentrakt sind darin; der Seitentrakt ist im Hof, (außerdem) ein Ausgang, (6) ein Tor, ein Brunnen und ein Magazin; angrenzend an das Haus des Eriānu, (7-8) angrenzend an das Haus des Taddin-īštar, angrenzend an die Ruine des Hauses, angrenzend an die umgebende Gasse. (10) Dieses Haus gehört Aššur-šumu-iddina, dem Sohn des Nukiša. (10-14) Er hat es im Jahr, als der Wert einer Mine Kupfer 2 Seah Getreide entsprach, zum Preis von 1100 Minen Kupfer dem Sebetti-aḫu-iddina, Sohn des Mudabirāju, ordnungsgemäß verkauft. Dieses Haus ist ordnungsgemäß (15) genommen und rechtmäßig übernommen. Der Kaufpreis ist vollständig (16) gegeben. Rückkehr (vor Gericht), Prozeß und Klage sind ausgeschlossen. (17) Wer in Zukunft einmal (19-21) Prozeß und Klage gegen Sebetti-aḫu-iddina oder seine Söhne sucht, (17-19) sei es Aššur-šumu-iddina oder seien es seine Söhne, seine Enkel, seine Brüder, ihre Verwandten oder irgendjemand anderes, (21-22) und folgendermaßen (spricht): »Dies ist das Haus unseres Vaters«, wird der Göttin Mullissu 1 Mine Silber und 1 Mine Gold geben. (23) Er wird 2 weiße Pferde zu Füßen des Assur anbinden. (24) Er wird seinen Erbsohn dem Kultbezirk des Adad weihen. (25) Er wird den Kaufpreis zehnfach seinem Eigentümer rückerstatten. (26) Er wird in seinem Prozeß klagen, aber nicht gewinnen. (27-48) (Insgesamt 24 Zeugen.) (49) 24. Tašrīt, Eponymat des Šulmu-šarri<sup>7</sup>). (50-52) (5 Zeugen.) (53-54) Fingernagelabdruck des Aššur-šumu-iddina, Eigentümer des Hauses. (Siegelung durch dreifachen Fingernagelabdruck.) (55-56) 4 Eselslasten<sup>8</sup>) Getreide, 2 Seah Wein und 10 Minen Kupfer erhält er für seinen Fingernagelabdruck. (57) (Zwei weitere Zeugen.)

### 3. Eine Kaufurkunde über ein Haus aus Kujunçik/Ninive

Der Text K 294 aus dem British Museum London wurde in Kopie als ADD 324 publiziert, die jüngste Bearbeitung legten T. Kwasman und S. Parpola (in: SAA 6 [1991] Nr. 142) vor. Interessant ist diese Urkunde, die den Verkauf eines Hauses mit Hof in Ninive betrifft, aufgrund der involvierten Parteien. Gleich drei Personen verkaufen das Haus; eine ist die Ehefrau eines ansonsten nicht in Erscheinung tretenden Mannes namens Bēl-dūri. Die Nennung von Frauen als handelnde Partei hat in neuassyrischen Urkunden Seltenheitswert und stellt immer einen Sonderfall dar. Hier liegt die

6. Libbi-āli, deutsch »Innere Stadt«, ist ein Beiname der Stadt Assur.
7. Šulmu-šarri war der Eponym des Jahres 698 v. Chr., Tašrīt, der 7. assyrische Monat, entspricht September/Oktober.
8. Je 80 Liter = 1 Homer. Vgl. schon Anm. 4.

Vermutung nahe, daß die Frau verwitwet ist; die beiden Männer, die zusammen mit ihr das Haus verkaufen, könnten die Brüder ihres verstorbenen Mannes sein. Bêl-düris Beruf ist genannt, er ist Mitglied der Wagentruppe, was ihn mit einigen der Zeugen verbindet. Der Käufer des Hauses ist ein ägyptischer Schreiber, der dennoch den assyrischen Namen Šilli-Aššur »Schatten des Assur« trägt; zwei Zeugen namens Hur-wasi (Z. 26, 29) sind dagegen gerade wegen ihres Namens (»Horus ist heil«) als Ägypter zu identifizieren. Ein wichtiger Beleg für die Stellung der Ägypter am Hof Sanheribs ist die Nennung eines »Susanqu, Schwager des Königs« als erster Zeuge (Z. 25). Zu beachten ist außerdem, daß der Text entgegen der Aussage der Siegelungsbeischrift mit einem Stempelsiegel, und nicht mit den Fingernagelabdrücken der Verkäufer, gesiegelt ist. Der Kaufpreis wird in Silber nach der Königsmine bezahlt. Die Königsmine ist neben der Mine von Karkemiš und der selteneren Kaufmannsmine in der neuassyrischen Zeit als Silbermaß gebräuchlich.

(1-5) Fingernagelabdruck des Šarru-lū-dari, Fingernagelabdruck des Atār-sūru, Fingernagelabdruck der Amat-Su'la, Frau des Bêl-dūrī, eines schildtragenden »Dritten Mannes« der Wagenbesatzung, Eigentümer des zu verkaufenden Hauses. (Vierfacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (6-8) Ein bezugsfertiges Haus mit seinen Dachbalken, mit seinen Türen und einem Hof in Ninive, angrenzend an das Haus des Mannu-ki-aḫḫē, (9-10) angrenzend an das Haus des Ilu-isseja und angrenzend an die Gasse, (11-12) hat Šilli-Aššur, der ägyptische Schreiber, (10) zum Preis von 1 Mine Silber nach der Königsmine (14-16) von Šarru-lū-dari, Atār-sūru und Amat-Su'la, der Frau des Bêl-dūrī, (10) ordnungsgemäß (17-18) erworben. Der Kaufpreis ist vollständig gegeben. Dieses Haus ist rechtmäßig genommen. (19-20) Rückkehr (vor Gericht), Prozeß und Klage sind ausgeschlossen. (20-23) Wer auch immer in Zukunft einmal gegen Šilli-Aššur Prozeß und Klage sucht, seien es diese Personen (oder jemand anderes), (24) der wird 10 Minen Silber geben. (25-30) (6 Zeugen, darunter die erwähnten Ägypter.) (31-33) 16. Siman, Eponymat des Za-zāja, Statthalter von Arpad<sup>9</sup>). (Weitere drei Zeugen.)

#### 4. Eine Kaufurkunde über fünf Sklaven aus Nimrud/Kalḫu

Wie Nr. 1 wurde der Text ND 711 bei irakischen Grabungen im Jahr 1989 als Teil eines Archivs im Raum 57 des Nordwestpalastes von Kalḫu gefunden. Er wurde von K. Deller und A. Fadhil (in: BaghM 24 [1993] 263 und 269 Nr. 19) in Umschrift und als Foto publiziert. Es handelt sich um die Beurkundung eines Sklavenkaufs, wobei der Rechtsakt aus der Sicht des Verkäufers formuliert ist. Beachtenswert sind die Gewährleistungsklauseln, die den Käufer gegen verborgene Mängel der erworbenen Sklaven absichern.

(1) Fingernagelabdruck des Aššur-šarru-ušur, Sohn des Birkia. (Vierfacher Abdruck des Fingernagels.) (2-6) Maršāja, Gaddiu, Mīnu-aḫṭi-ana-Aššur, Tanaṭtala und [PN], insgesamt 5 Personen des Aššur-šarru-ušur, Sohn des Birkia, (7-10) hat er zum Preis von 109 Minen Kupfer dem Nabû-tuklātū'a, dem Schreiber des Palastes, ordnungsgemäß gegeben.

9. 692 v. Chr.

(10-11) Der Kaufpreis ist vollständig gegeben. Die Leute sind rechtmäßig genommen. (12-13) (Gewährleistung gegen) Besessenheit und Epilepsie für 100 Tage (und gegen) widerrechtlichen Verkauf für alle Zeiten. (14-27) (11 Zeugen, darunter der Schreiber (und<sup>d</sup>) Verwahrer der Tafel.) (28) 27. Šabaṭ, Eponymat des Adad-mušammer<sup>10</sup>).

### 5. Ein als Kaufurkunde formulierter Ehevertrag aus Nimrud/Kalḫu

Die Urkunde ND 7011 wurde bei den britischen Grabungen unter der Leitung Max Mallowans im sogenannten Fort Shalmaneser (in den assyrischen Texten *ekal mašarti*, etwa »Zeughaus«, genannt) von Kalḫu ausgegraben und befindet sich heute unter der Inventarnummer IM 74487 im Iraq-Museum Baghdad. Die Bearbeitung legten S. M. Dalley und J. N. Postgate (in: CTN 3 [1984] Nr. 47) vor. Obwohl die Datierung des Textes verloren ist, kann er der zweiten Hälfte des 7. Jh. v. Chr. zugewiesen werden, da er zusammen mit einer in das postkanonische Eponymat<sup>11</sup>) des Aššur-rēmāni datierten Urkunde desselben Käufers gefunden wurde (CTN 3 [1984] Nr. 48). Ubru-Allāja erwirbt von zwei Brüdern deren Schwester, die noch ein Kind ist, als Ehefrau für seinen Sohn.<sup>4</sup> Interessant sind die Strafsicherungsklauseln, die einerseits die Königseide anrufen, andererseits eine Reihe von Göttern als potentielle Prozeßgegner des Vertragsbrechers nennen, unter denen der sonst selten in dieser Funktion genannte Salmānu, ein in Tell Šeḫ Ḥamad/Dūr-Katlimmu beheimateter Gott, hervorsteicht.

(1-3) [Siegel des (PN), Siegel des (PN), Eigentümer der zu gebenden Frau.] (Zweifacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (4-5) Aḫat-abiša, ihre Schwester (mit einer Größe) von 4 Halbellen, hat er<sup>12</sup>) (6-9) für Nabū'a, den Sohn des Ubru-Allāja, in die Stellung seiner Ehefrau zum Preis von 10 Scheqel Silber nach der Königsmine übernommen. (10-12) Er hat sie seinem Sohn gegeben. Der Kaufpreis ist vollständig gegeben. (12-15) Wer auch immer in Zukunft einmal sich auflehnt, seien es diese Männer, (15-17) seien es ihre Söhne, ihre Brüder, ihre Vorgesetzten oder irgendjemand anderes, (18-20) der auftritt und gegen Ubru-Allāja Prozeß und Klage führt, (21) der wird 2 Minen Silber geben. (22-23) Die dem König geleisteten Eide mögen ihn heimsuchen. (23-24) Aššur, Šamaš, [Göttername] und Salmānu mögen seine Prozeßgegner sein. (Es folgt eine fragmentarische Zeugenliste.)

### 6. Ein Ehevertrag zwischen gleichberechtigten Parteien aus Nimrud/Kalḫu

Die Urkunde ND 2307 wurde 1952 bei den britischen Ausgrabungen unter Max Mallowan in Nimrud als Teil eines Archivs auf der Terrasse zwischen dem Nordwestpalast und der Zikkurat gefunden und befindet sich heute als IM 63414 im Iraq-Museum

10. 27. 11. (entsprechend Januar/Februar) 788 v. Chr.

11. Der assyrische Eponymenkanon endet mit dem Jahr 649 v. Chr. Die jüngeren (nachkanonischen) Eponymate sind zumeist noch nicht sicher datierbar.

12. Ubru-Allāja.

Baghdad. Die Kopie und eine erste Bearbeitung wurden von B. Parker (in: Iraq 16 [1954] 37-39 und Tf. VI) publiziert. Als Umschrift mit Kommentar fand der Text außerdem Aufnahme in: J. N. Postgate, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Warminster 1976, 103-107, Nr. 14. Eine Diskussion des Textes findet sich in: K. Radner, SAAS 6 (1997) 159-160 und 163-165. Die Urkunde listet einerseits die reiche Mitgift der Braut auf, die als Tochter einer *šakintu*-Beamtin (am besten als weibliches Äquivalent des Palastvorstehers im Haushalt der Königin zu interpretieren) den höchsten gesellschaftlichen Kreisen Assyriens angehört. Außerdem werden die Fälle geregelt, daß die Braut unfruchtbar ist oder die Ehe geschieden wird. Die Vorkehrungen im Falle der Kinderlosigkeit finden enge Parallelen im Alten Testament (Gen. 16 und 30), s. dazu A. K. Grayson/J. Van Seters, OrNS 44 (1975) 485 f.

(1-2) Amat-Astarti, die *šakintu*-Beamtin des Neuen Palastes von Kalḫu, (3-5) hat Subetu, ihre Tochter, dem Milki-ramu, dem Sohn des Abdi-Azuzi, gegeben. (5-6) Die folgenden Gegenstände sind die Mitgift, die sie ihr gegeben hat: (Siegelung durch dreifachen Abdruck eines Stempelsiegels und Abrollung eines Rollsiegels.) (7) Ein »Steingesicht« aus Gold (von) 1,3 Scheqel (Gewicht), (8) ein *sabubu*-Gegenstand aus Gold (von) ½ Scheqel, (9) die folgenden Juwelen aus Silber (von) insgesamt ½ Mine Silber: (10) 4 silberne Armringe, 2 silberne Armreifen, (11) ein silbernes Armband, 2 silberne Halsbänder, (12) 20 silberne Ohrringe, 16 silberne Fingerringe, (13) (außerdem) geschmolzenes Silber (von) insgesamt 2 Minen und 4 Scheqel, (14) 2 Kleider aus Purpurwolle in Exportqualität, (15) 2 Tuniken aus Purpurwolle in Exportqualität, (16) 2 Tuniken aus Leinen, 2 Röcke, (17) 2 Hemden und 2 Kleider; (alle) weiß<sup>13</sup>), (18) 2 Tuniken und 2 (weitere) Tuniken aus Leinen, (19) 2 Röcke und 2 Hemden: (20) dies summiert sich zu einem Wert von insgesamt 9,5 Minen und 4 Scheqel Silber. (21) Nicht inkludiert in diesem Silber sind (22) ein bronzenes Bett, ein kupferner Sessel, (23) ein Stoffballen mit Bettlaken, (24) 2 Decken, ein Überwurf, (25) ein Mantel, 2 Roben, (26) eine Toga aus Leinen, 10 Turbane<sup>14</sup>), (27) ein Paar zusammenpassender Kleider, (28) 2 Tuniken, 1 Tunika aus Leinen, (29) 2 Röcke, 2 Hemden, (30) ein kupferner Tisch, 2 kupferne Stühle, (31) ein kupferner [...], ein kupferner Spiegel, (32) ein kupferner Schöpfeimer, ein kupferner Kochtopf, (33) eine kupferne Röhre, eine eherner Glutschaufel, (34) ein eherner Serviertisch und die folgenden Kleinigkeiten: (35) 2 hölzerne Eßschalen, 2 hölzerne Trinkbecher<sup>15</sup>), (36) 2 hölzerne Tabletts<sup>16</sup>), 2 Eßlöffel (37) aus *ḫaltu*-Stein, ein steinerner *burallu*-Gegenstand, (38) 2 Fässer für Aromata, (39) 2 hölzerne Salzgefäße, (40) ein steinerner Kohlbehälter. (41-42) Wenn Subetu nicht schwanger wird und nicht gebiert, wird sie eine Sklavin nehmen. (43) Sie wird (sie) an ihrer Stelle an ihren Platz setzen. (44) Sie wird Söhne gebären, und die Söhne werden ihre Söhne sein. (45) Wenn sie sie liebt, wird sie (die Sklavin) schützen. (46) Wenn sie (die Sklavin) haßt, wird sie sie verkaufen. (47-48) Wenn Subetu den Milki-ramu haßt, wird sie (die Mitgift) zurücklassen (und weggehen). (49-50) Wenn Milki-ramu

13. BABBAR-tu.MEŠ für *pašútu*.

14. TUG.Ú: SAG, Variante zu TUG.U.SAG = *kubsu*.

15. GIŠ. šá-kar, verwendet als Pseudologogramm für eine Nominalform von *šakāru* »betrunken werden«.

16. GIŠ. šu-un.MEŠ, zu *šunannu*.

seine Frau haßt, wird er ihr (die Mitgift) doppelt geben (und sie wird weggehen). (51-57) (8 Zeugen.) (58) 8. Addar, Eponymat des Daddī, des Schatzmeisters<sup>17</sup>).

### 7. Ein Adoptionsvertrag betreffs eines Knaben aus Assur

Der Text Assur 12 wurde als Teil eines 52 Texte umfassenden Archivs in einem Privathaus in der Neustadt von Assur gefunden und von A. Y. Ahmad (in: *Al-Rafidān* 17 [1996] 266-268 und 286: Nr. 30) publiziert. Die Urkunde befindet sich heute im Iraq-Museum Baghdad, die Inventarnummer ist unbekannt. In diesem Adoptionsvertrag betreffs eines Knaben tritt das Motiv für die Adoption, die Sicherung der Erbfolge in einer kinderlos gebliebenen Ehe, besonders klar zutage, s. dazu K. Radner, *SAAS* 6 (1997) 138-140.

(1) Siegel des [PN]. (*Siegelung: Details unbekannt.*) (2-3) Aššur-mātu-taqqin und Mannu-kī-[...] haben keine Söhne. La-[...] -Aššur (4) hat er<sup>18</sup>) als seinen Sohn eingesetzt. (5-7) Selbst wenn Aššur-mātu-taqqin und Mannu-kī-[...] 7 Söhne bekommen sollten, ist La-[...] -Aššur sein Erbsohn. (7-9) Wer in Zukunft einmal vertragsbrüchig wird und diese Worte ändert, (9-10) dessen Prozeßgegner mögen Aššur, Šamaš, Bēl und Nabû sein. (11-12) Die dem König geleisteten Eide mögen ihn heimsuchen. (*Unklare Passage.*) (13-14) 1 Mine Silber und 1 Mine Gold wird er in den Schoß der Göttin Mullissu geben. (15-16) Er wird 2 weiße Pferde zu Füßen des Assur anbinden. (17-18) Er wird seinen Erbsohn dem Kultbezirk des Adad weihen. (19) Er wird in seinem Prozeß klagen, aber nicht gewinnen. (20-36) (*Zeugennamen, z. T. schlecht erhalten.*) (37-38) 16. Ajjar, Eponymat des Aššur-gimillī-terre<sup>19</sup>).

### 8. Eine Urkunde über die Weihung eines Knaben für den Tempel des Ninurta von Nimrud/Kalḫu

Die Urkunde K 382 wurde zwar in Kujunçik gefunden, stammt aber mit Sicherheit ursprünglich aus Kalḫu. Sie wurde als ADD 640 in Kopie publiziert und zuletzt von L. Kataja und R. M. Whiting (in: *SAA* 12 [1995] 116 f., Nr. 92) bearbeitet. Vier Männer weihen dem Tempel des Ninurta von Kalḫu den Sohn ihrer Schwester bzw. Tante, einer Prostituierten. Derartige Personenweihungen deuten als einziges Motiv die Pietät der Weihenden an. Es ist aber anzunehmen, daß Personen gerade dann einem Tempel übergeben wurden, wenn die Familie nicht weiter für ihren Unterhalt aufkommen konnte oder wollte. Möglicherweise ist die Tatsache, daß es sich um das Kind einer Prostituierten handelt, im vorliegenden Fall ausschlaggebend für die Weggabe. Auffällig ist, daß im vorliegenden Text alle Zeugen verschiedenen Tempeln von Kalḫu angehören.

17. Das Eponymat des Daddī ist postkanonisch, also nach 648 v. Chr.; Addar war der 12. Monat (= Februar/März).

18. Aššur-mātu-taqqin.

19. Nach 648 v. Chr.

(1-4) Siegel des Bēl-nā'id, Siegel des Nabû-nā'id, seines Bruders, Siegel des Urdu-lštar, Sohn des Bēl-nā'id, Siegel des Šumma-ussēzib, Sohn des Kanūnāju, (5-7) insgesamt 4 Männer, Eigentümer des dem Ninurta von Kalju zu weihenden Mannes. (Abrollung eines Rollsiegels.) (7-9) Den Dūr-makī-lštar, den Sohn der Naramtu, der Schwester des Bēl-nā'id und des Nabû-nā'id, die ihn während ihrer Tätigkeit als Prostituierte geboren hat, (10-11) haben sie großgezogen und dem Ninurta, ihrem Herrn, zum Geschenk gemacht. (12) Für die Leistung des Frondienstes und der Bauverpflichtung wird er als dem Tempel des Ninurta angehörig betrachtet. (13-14) Wer auch immer nachfolgt: Beseitige nicht den Wortlaut dieser Urkunde, und (15) Ninurta wird dein Gebet erhören. (16-17) Von demjenigen aber, der (ihn) beseitigt, möge sich Ninurta, den er in seinem Gebet anruft, abwenden und ihn bestrafen. (18-36) (Insgesamt 17 Zeugen, darunter der Schreiber und Verwahrer der Urkunde.) (37-38) 18. Ulūl<sup>20</sup>, Eponymat des Aššur-gimillī-terre, des obersten Schatzmeisters.

### 9. Eine auf zwei Tafeln ausgestellte Erbteilungsurkunde aus Assur

Die Texte VAT 14436 und VAT 20363 im Vorderasiatischen Museum Berlin stellen die beiden Tafeln einer Erbteilungsurkunde aus dem Archiv der Teppichknüpfer<sup>21</sup> von Assur dar. VAT 14436 wurde von F. M. Fales und L. Jakob-Rost (in: SAAB 5 [1991] 109-111, Nr. 52) bearbeitet und (in: WVDOG 94 [1996] 52) als Kopie vorgelegt. Die leider schlecht erhaltene Tafel VAT 20363 wurde von K. Deller (in: SAAB 5 [1991] 136f. [Appendix 2]) in Umschrift bekannt gegeben. Letztere Urkunde hält die Erbteile der drei älteren Söhne des Mudammīq-Aššur fest: unter ihnen wird das Stammhaus der Familie aufgeteilt. Interessant ist dabei, daß die Söhne zum Teil bereits die Verfügungsgewalt über ihre Anteile haben. VAT 14436 dokumentiert dagegen die Erbanteile der drei jüngeren Söhne, die jeweils ein Drittel eines neuen Hauses erhalten. Zusätzlich bekommen alle Brüder Sklaven. Beide Tafeln sind am selben Tage abgefaßt, mit demselben Siegel gesiegelt und von denselben Zeugen bezeugt.

#### Erste Tafel (VAT 20363)

(1-3) Siegel von 6 Brüdern, Söhnen des Mudammīq-Aššur, des Teppichknüpfers, Eigentümer des zu teilenden Erbteils. (Dreifacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (4) [Das väterliche Haus mit seinen Mauern: (5) Ein Drittel des väterlichen Hauses], (6) (bereits) in der Verfügung des Šar-ilī, (7) der [PN], seine Frau lštar-dannat, (8) ein Sohn [PN], der Aššurnūrī, (9) die [...]ummī, die Nanāja[...] und (10) die [...]kini, insgesamt 7 Personen, und (11) [das (genannte) Drittel] des väterlichen Hauses mit seinen Mauern sind (12) das Erbteil des Šar-ilī; (13) [ein Drittel] des väterlichen Hauses mit seinen Mauern, (14) (bereits) in der Verfügung des Kišir-lštar, und (15) der [...]Šamaš, (16) der [PN], die Atar[...], (17) die [PNF] und die lštar[...], (18) insgesamt 5 Personen, sind das Erbteil (19) des Kišir-lštar; (20) [ein Drittel des väterlichen Hauses mit seinen Mauern und] (21-22) [4 PN],

20. Ulūl war der 6. Monat und entspricht unserem August/September. Zur Datierung des Eponymats vgl. Anm. 19.

21. *ḫundurāju*, abgeleitet vom Toponym ḫundur im iranischen Hochland.

(23) insgesamt 4 Personen, sind das Erbteil des Šamaš-erība, (24) (außerdem) die Abī-rīša, Tochter des [PN], (25) (bereits) in der Verfügung des Šamaš-erība, und (26-27) [das (genannte) Drittel] des väterlichen Hauses mit seinen Mauern sind das Erbteil des Šamaš-erība. (28-39) (12 Zeugen.) (40-41) 27. Ulūl, Eponymat des Bēl-aḫu-uṣur, Palastvorsteher<sup>22</sup>). (42) (Weiterer) Zeuge ist Mudammiq-Aššur, Schreiber und Verwahrer der Tafel. (43) Bis hin zu den Töpfen und Pfannen des Hauses ihres Vaters haben sie es aufgeteilt. (44) Wer auch immer vertragsbrüchig wird, (45) den mögen die dem König geleisteten Eide heimsuchen.

### Zweite Tafel (VAT 14436)

(1-3) Siegel von 6 Brüdern, Söhnen des Mudammiq-Aššur, des Teppichknüpfers, Eigentümer des zu teilenden Erbteils. (Dreifacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (4) Das neue Haus mit seinen Mauern: (5-6) der Aššur-upaḥḥira, die Tašmētu-ummī und die Urkittubēlu-uṣrī, insgesamt 3 Personen, und (7-8) ein Drittel des neuen Hauses sind das Erbteil des Nabû-erība, des zweiten Sohnes; (9-10) der Mannu-kī-Aššur, die Urkittu-ummī und die Ištār-bēlu-uṣrī, insgesamt 3 Personen, und (11-12) ein Drittel des neuen Hauses sind das Erbteil des Aššur-ballissunu; (13) der Aššur-dūrī und die Ištār-kiḫī-uṣrī, (14) mit ihr ein Ring und eine Schüssel, (15) insgesamt 2 Personen, und (16-17) ein Drittel des neuen Hauses sind das Erbteil des Aššur-abī. (18-19) Bis hin zu den Töpfen und Pfannen des Hauses ihres Vaters haben sie es aufgeteilt. (20) Sie sind miteinander quitt. (21) Wer auch immer vertragsbrüchig wird, (22) dessen Prozeßgegner mögen Aššur und Šamaš sein. (23-35) (Insgesamt 10 Zeugen.) (36-37) 27. Ulūl, Eponymat des Bēl-aḫu-uṣur, Palastvorsteher. (38) Zeuge ist Mudammiq-Aššur, Schreiber und Verwahrer der Tafel.

## 10. Ein Silberdarlehen mit Bürgschaft aus Assur

Der Text VAT 8643 aus dem Vorderasiatischen Museum Berlin ist Teil des Privatarchivs der Tempelgoldschmiede von Assur und wurde von K. Radner (in: StAT 1, Saarbrücken 1999, 45-48 Nr. 1) bearbeitet (Kopie: WVDOG 98 [2000] 1). Drei der 7 Schuldner sichern die Schuldsomme durch eine (Selbst-)Bürgschaft. Das Darlehen ist für die Laufzeit von einem Monat zinsfrei. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht, wächst die Schuldsomme jedoch um einen Scheqel pro Monat an. Die Hülle ist nur fragmentarisch erhalten.

(1-2) 17 Scheqel Silber des Mutakkil-Aššur (3-7) zu Lasten von Qurdi-Ištār, Qibit-Aššur, Banītu-lāmur, Qurdi-Aššur, Urdu-Aja, Aḫu-erība und Pān-Ištār-lāmur. (8) Sie haben (es) als Darlehen genommen. (9-10) 21. Ab, Eponymat des Arbailāju<sup>23</sup>). (11-12) Sie werden (das Silber) innerhalb eines vollen Monats in seiner Kapitalsumme geben. Wenn sie nicht geben, (13) wird es um 1 Scheqel pro Monat anwachsen. (14-15) Banītu-lāmur, Qur-

22. Auch dieses Eponymat ist nachkanonisch (nach 648 v. Chr.); zum Monat vgl. Anm. 19.

23. Das Eponymat des Arbailāju datiert auf 661 v. Chr.; Ab war der 5. assyrische Monat (entsprechend etwa Juli/August).

di-lštar und Pān-lštar-lāmur sind Bürgen **(16-18)** für das Silber. (Es folgen die Namen von drei Zeugen.)

### 11. Eine Schuldurkunde über Silber mit Pfandbestellung aus Assur

Wie Nr. 10 ist der Text VAT 8653 aus dem Vorderasiatischen Museum Berlin Teil des Privatarchivs der Tempelgoldschmiede von Assur und wurde von K. Radner (in: StAT 1 [1999] 72-75, Nr. 11) bearbeitet (Kopie: WVDOG 98 [2000] 11). Es handelt sich um die Innentafel einer ursprünglich aus Innentafel und gesiegelter Hülle bestehenden Urkunde; die Hülle ist verloren. Zur Sicherung und Verzinsung einer Silberschuld (Antichrese) ist eine Sklavin als Pfand eingesetzt, für deren möglichen Tod oder eventuelle Flucht der Schuldner Balāssu geradestehen muß. Im Falle ihrer Flucht ist vorgesehen, daß er mit seinem Haus haften muß. Zwei der Zeugen haben ägyptische Namen (Puṭu-širi »Den Ptah gegeben hat« und Ḫur-wasi »Horus ist heil«), ein weiterer trägt einen hebräischen Namen (Bana'-Iau »Jahwe hat erschaffen«).

**(1)** 30 Scheqel Silber des Qurdi-lštar **(2)** zu Lasten des Balāssu, Sohn des Mukīn-Aja. **(3-4)** Seine Sklavin Banītu-dūrī ist als Pfand eingesetzt. **(5)** Am Tage, an dem er das Silber gibt, **(6)** wird er seine Sklavin auslösen. Wenn sie stirbt oder flieht, **(7)** ist das die Sache ihres Eigentümers. Wenn die Sklavin **(8-9)** entflieht, wird Balāssu mit (seinem) Haus haften. **(10-17)** (10 Zeugen.) **(18-19)** 1. Šabaṭ, Eponymat des Marduk-šarru-ušur<sup>24</sup>).

### 12. Eine Schuldurkunde über Wein mit Pfandbestellung aus Assur

Die Urkunde VAT 8893 im Vorderasiatischen Museum Berlin stammt aus Assur und wurde von K. Deller, F. M. Fales und L. Jakob-Rost (in: SAAB 9 [1995] 121 f. Nr. 131) bearbeitet (Kopie: WVDOG 98 [2000] 130). Die gesiegelte Hülle, die diese Innentafel ursprünglich umgeben hat, ist verloren. Eine Schuld über Opferwein für den Assurtempel muß innerhalb von 4 Tagen getilgt werden, ansonsten fällt der als Pfand eingesetzte Esel an den Gläubiger.

**(1-2)** 1 Eselslast und 1 Seah Wein des Sākip-Aššur **(3-5)** zu Lasten des Šulmu-aḫḫē, Sohn des Nabū'a, aus der Stadt Burāte. **(6)** Innerhalb von 4 Tagen **(7)** wird er<sup>25</sup> [den Wein] liefern und **(8-9)** [...] vor dem Gott darmessen. **(10-11)** Ein Eselhengst ist als Pfand eingesetzt. Wenn er **(11-12)** den Wein nicht innerhalb von 4 Tagen bringt, **(13)** wird der Eselhengst rechtmäßig übernommen. **(14-18)** (Es folgen die Namen von 5 Zeugen.) **(19-20)** 7. Du'uzu, Eponymat des Sin-šarru-ušur<sup>26</sup>).

24. Nach 648 v. Chr.

25. Šulmu-aḫḫē.

26. Du'uzu, der 4. assyrische Monat, fällt etwa auf Juni/Juli. Das Eponymat ist erneut postkanonisch.

### 13. Ein Darlehen über Silber, Schafe und eine Kuh aus Kujunçik/Ninive

Die Urkunde K 404 aus dem British Museum London wurde als ADD 115 in Kopie publiziert, die letzte Bearbeitung stammt von T. Kwasman und S. Parpola (in: SAA 6 [1991] Nr. 323). Es handelt sich um die Innentafel einer Hüllentafel, deren gesiegelte Hülle nicht mehr vorhanden ist. Vier Männer nehmen ein Darlehen über Silber, Widder und eine Kuh auf. Das Silber wird zu 33,3 Prozent verzinst; eine Rückzahlungsfrist ist nicht genannt. Es ist in der Mine von Karkemiš angegeben (s. auch Nr. 3). Die Tiere müssen dagegen »unverzinst« innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden, widrigenfalls ist offenbar der Nachwuchs der Schafe dem Gläubiger zu überlassen. Der Gläubiger Rēmanni-Adad ist, wie aus anderen Texten bekannt ist, der Wagenlenker des Königs Assurbanipal; er diente ihm in dieser Funktion auch schon während seiner Kronprinzenzeit.

(1) 10 Minen Silber nach der Mine von Karkemiš, (2) 75 Widder und eine junge Kuh (3) des Wagenlenkers Rēmanni-Adad (4) zu Lasten des Arbailāju, des Stellvertreters (des Statthalters) von Barḫalza, (5) zu Lasten des Schreibers Nabû-rība-aḫḫē, (6) zu Lasten des Mašqaru, des »Dritten Mannes« der Wagenbesatzung, (7) und zu Lasten des Il-dalā, ebenfalls »Dritter Mann« der Wagenbesatzung, (8) Sie haben es als Darlehen genommen. (9) (Das Silber) wird um ein Drittel anwachsen. (10) Sie werden die Schafe und die junge Kuh im Addar geben. (11) Wenn sie sie nicht geben, werden die Schafe Junge gebären. (12) 25. Ṭebet, Eponymat des Šarru-lū-dari<sup>27</sup>. (13-23) (Insgesamt 13 Zeugennamen.)

### 14. Ein Silberdarlehen zur Finanzierung eines Handelsunternehmens aus Assur

Der Text VAT 20362, eine ungeöffnete Hüllentafel aus dem Vorderasiatischen Museum Berlin, stammt aus den deutschen Grabungen unter W. Andrae in Assur, wurde von F. M. Fales und L. Jakob-Rost (in: SAAB 5 [1991] 129-131 Nr. 64) bearbeitet und (in: WVDOG 94 [1996] 64) als Kopie vorgelegt. Er ist ein Beispiel für eine Schuldurkundenform, wie sie bisher nur in Assur zu belegen ist (s. K. Radner in: J. G. Dercksen [ed.], *Money and Finance in the Ancient Near East*, Leiden 1999, 109-119): Eine oder mehrere Personen nehmen einen Kredit für ein Handelsunternehmen (*harrānu*) auf. Dabei kann, anders als im vorliegenden Fall, der Gläubiger auch gleichzeitig einer der Schuldner sein. Dies dient der Minimierung des Risikos für die ertragreichen, aber unsicheren Handelsfahrten, die offenbar meistens den Import von Wein aus dem Norden Assyriens zum Ziel hatten. So ist auch in der vorliegenden Urkunde neben der Verzinsung des Darlehens eine Zusatzleistung in Gestalt eines Kruges Wein vorgesehen.

(1) Siegel der 3 Teilhaber an einem Handelsunternehmen. (2) 6 Minen Silber und eine halbe, (3) (Opfer) der Ištar von Arbail, (4) des Êdu-lēšir (Zweifacher Abdruck eines Stern-

27. Ṭebet war der 10. assyrische Monat (gleich Dezember/Januar), Šarru-lū-dari der Eponym des Jahres 664 v. Chr.

pelsiegels) (5) zu Lasten des Aššur-balāssu-iqbi, (6) Sohn des Aššur-šulmu-lāmur, (7) zu Lasten des Aššur-erība, (8) Sohn des Kakkullānu, und (9) zu Lasten des Aššur-abu-lēšir, (10) insgesamt 3 Anteilhaber an einem Handelsunternehmen. (10-11) Sie haben (es) zum Handel genommen. Es wird um ein Sechstel anwachsen. (12-13) 28. Tašrīt, Eponymat des Bēl-aḫu-ušur<sup>28</sup>), (14-17) (4 Zeugen.) (18) Darüber hinaus werden sie<sup>29</sup>) einen Krug Wein geben. (19-20) Derjenige, der anwesend ist, wird (das Silber) geben. (Siegelung durch sechsfachen Fingernagelabdruck.)

### 15. Eine Schuldurkunde über Vogelfutter zur Erfüllung einer Steuerverpflichtung aus Nimrud/Kalḫu

Wie Nr. 5 wurde der Text ND 7006 bei den britischen Ausgrabungen im sogenannten Fort Shalmaneser in Kalḫu gefunden und wird unter der Inventarnummer IM 74482 im Iraq-Museum Baghdad aufbewahrt. Die Bearbeitung legten S. M. Dalley und J. N. Postgate (in: CTN 3 [1984] 60 Nr. 10) vor. Die beurkundete Schuld betrifft kein Privatgeschäft, sondern eine Zahlung der Provinzverwaltung an eine staatliche Institution. Der stellvertretende Statthalter der Provinz Kalḫu ist das dem Zeughaus von Kalḫu als Steuerverpflichtung zu leistende Vogelfutter schuldig geblieben und erhält, wie sich aus dem Zusammenhang zwischen Datierung und Fristbestellung ergibt, 15 Tage Zahlungsaufschub. Im Verzugsfall muß Getreide übergeben werden, allerdings ein Vielfaches des Wertes des Futters. Im folgenden wird nur der Text der Hülle geboten; die Innentafel gibt denselben Inhalt leicht verkürzt wieder.

(1-2) Siegel des Qurdi-Asalluḫi, Stellvertreter (des Statthalters) von Kalḫu. (3-4) 2 Minen Silber für das Futter der Vögel, Leistungsverpflichtung für das Zeughaus, (5) des Emūq-Aššur, Palastvorsteher des Zeughauses, (3 Stempelsiegelabdrücke) (6-7) zu Lasten des Qurdi-Asalluḫi, Stellvertreter (des Statthalters) von Kalḫu. (8-9) Am 1. Kislim<sup>30</sup>) wird er (das Futter) geben. Wenn er nicht gibt, (10-12) wird er 60 Eselslasten Gerste im Zeughaus dem Emūq-Aššur geben. (13-14) 15. Araḫšamna, Eponymat des Bēl-šaddū'a<sup>31</sup>). (15-22) (8 Zeugen, ein Name radiert.)

### 16. Eine Verpflichtung zur Lieferung von Getreide aus Nimrud/Kalḫu

Wie Nr. 6 stammt die Urkunde ND 2335 aus einem Archiv, das bei den britischen Ausgrabungen in Nimrud im Jahr 1952 auf der Terrasse zwischen dem Nordwestpalast und der Zikkurat gefunden wurde. Die Lieferungsverpflichtungsurkunde befindet sich heute als IM 64000 im Iraq-Museum Baghdad und besteht aus gesiegelter Hülle und Innentafel. Dabei ist der Wortlaut der Hülle im Vergleich zu dem der Innentafel nicht nur um die Siegelungsbeischrift, sondern auch um die Klauseln nach

28. Postkanonisch, also nach 648 v. Chr.

29. Gemeint sind die Teilhaber.

30. Der 9. assyrische Monat; er entspricht dem November/Dezember.

31. 650 v. Chr.; Araḫšamna, der 8. assyrische Monat, entspricht dem Oktober/November.

der Zeugenliste erweitert. Eine Kopie der Hülle publizierte B. Parker (in: Iraq 16 [1954] Taf. IX), eine Umschrift der Hülle und Innentafel mit Kommentar legte J. N. Postgate (in: Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Warminster 1976, 135-137, Nr. 29) vor.

(1-3) Siegel des Amurri, Siegel des Turši-lštar, Söhne des Hur-uwī. (4-5) 56 Scheqel Silber des Ninurta-ajāli-iddina, (*Abrollung eines Rollsiegels*) (6-8) des Baṭṭuṭāni, des Nabū-nā'id und des Emūq-Aja (9) zu ihren Lasten. Getreide gemäß dem Handelswert (10) der Provinz des Palastherolds, (11) gemessen nach dem Seah zu 8 Liter und nach dem assyrischen Liter, (12) werden sie (dafür) in der Stadt Hiṭtunu geben. (13) Wenn sie nicht geben, (14-15) werden sie mit 10 Minen Silber und mit einem ledernen Boot<sup>32)</sup> haften. (16) 14. Šabaṭ, Eponymat des Palastschreibers Nabū-šarru-ušur<sup>33)</sup>. (17-22) (6 Zeugen, darunter der Schreiber.) (23-25) Amurri wird sie<sup>34)</sup> zufriedenstellen. (26) Sie werden darüber hinaus 5 Seah Getreide geben.

### 17. Eine Feldpachturkunde aus Kujunçik/Ninive

Der Text BM 139950 (1985-7-14, 1) aus dem British Museum London wurde von T. Kwasman (in: StP[M] 14, Rom 1988, 489f. [Appendix I]) in Umschrift und Übersetzung mitgeteilt. Die Urkunde stammt aus dem Antikenhandel, läßt sich aber gut an das Archiv des Kakkullānu, das in Kujunçik gefunden wurde, anschließen. Vordergründig werden hier zwei steuerbefreite Felder für 6 Jahre verpachtet. Tatsächlich aber handelt es sich um die Sicherung einer Schuld durch die Verpfändung der Felder. Die Schuldsomme ist im Text als Pachtzins angeführt, und die Felder können nur durch Rückzahlung dieser Summe nach Ablauf der 6 Jahre ausgelöst werden. Zu beachten ist bei dieser Urkunde außerdem die aramäische Beischrift, die den Inhalt des Textes kurz zusammenfaßt; Vermerke dieser Art werden im Laufe des 7. Jh. v. Chr. immer häufiger und belegen die zunehmende Zweisprachigkeit Assyriens.

(1-2) Siegel des Lū-šakin, Sohn des Sāriuni, aus Bīt-Abu-ilā'i, (3) Eigentümer des für Jahre zu gebenden Feldes. (*Zweifacher Abdruck eines Stempelsiegels.*) (4) 1 Homer und 1 Seah (an der) Straße nach Qumbāte, (5) angrenzend an (den Besitz des) Qašidāja, (6) angrenzend an die Straße nach Qumbāte, (7) (sowie) 1 Homer und 4 Seah angrenzend an die Straße (8) nach Ḥašana, angrenzend an das Wadi, (9) insgesamt 2 Homer und 5 Seah Feld, gemessen nach dem Seah zu 9 Liter, (10) in der Stadt Bīt-abu-ilā'i (11-14) hat Kakkullānu, der Gruppenführer, zum Preis von 16 Scheqel Silber ordnungsgemäß für Jahre genommen. (15) Für 3 Jahre des Anbaus und 3 Jahre des Brachliegens, (16) für insgesamt 6 Jahre, ist er der Nutznießer des Feldes. (17) Er<sup>35)</sup> wird das Silber auf die Kornhaufen legen und (18) das Feld auslösen. Das Feld ist von Steuern befreit. (19-20) 18. Ab, Epo-

32. *maškuru*. Auf der Innentafel wird hier das Wortzeichen KASKAL verwendet.

33. Nach 648 v. Chr.

34. Die Gläubiger. In Z. 26 bezieht sich »sie« auf die Schuldner.

35. Lū-šakin.

nymat des Aššur-mātu-taqin<sup>36</sup>). (21-29) (7 Zeugen, darunter der Schreiber.) (30) (Aramäische Beischrift:) Urkunde des Lū-šakin (betreffend) ein Feld.

### 18. Ein Feldbestellungsvertrag aus Ninive

Als TIM 11, 4 wurde der Text IM 76890 aus dem Iraq-Museum Baghdad, eine ungeöffnete Hüllentafel, von J. N. Postgate und B. Kh. Ismail publiziert. Eine Bearbeitung stammt von R. Mattila, SAA 14 (2002) Nr. 434. Die Urkunde stammt aus einem Archiv, das 1968 bei den irakischen Grabungen unter T. Madhloom am Šamaš-Tor von Ninive in einem Tongefäß gefunden wurde. Der Dorfverwalter des Schatzmeisters beauftragt Ninurta-šarru-ušur, den Archivherrn der Textgruppe, mit der Bestellung eines steuerbefreiten Feldes, wohl im Besitz des Schatzmeisters. Ninurta-šarru-ušur erhält für diese Tätigkeit die vergleichsweise geringe Summe von 2 Scheqel Silber, darüber hinaus aber auch den Ertrag des Feldes, das er dafür in einem Zustand übergeben muß, der die weitere Nutzung ohne größeren Aufwand ermöglicht. Sollte der Dorfverwalter dem Ninurta-šarru-ušur die vereinbarte Silbersumme nicht übergeben, ist als Bußzahlung die Übergabe eines Äquivalents des Feldertrages vorgesehen.

(1-2) Siegel des Jla-erība, Dorfverwalter des Haushalts des obersten Schatzmeisters. (3-4) 2 Scheqel Silber, Kosten für ein besätes Feld von 1 Homer, gemessen nach dem Seah zu 10 Liter. (Mehrfacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (5) Ninurta-šarru-ušur wird für Jla-erība (6-7) 1 Homer brachliegendes, mit der Egge bestelltes<sup>37</sup> Land in Āl-nappāhē<sup>38</sup> (8-9) bestellen, abernten, von Bewuchs befreien<sup>39</sup> und verlassen. (10) Wenn (Jla-erība) die Kosten für das Feld nicht gibt, (11) wird er den auf dem Dreschplatz erzielten Ertrag von 1 Homer besätes Feldes geben. (12) Das Feld ist von Steuern befreit: es gibt weder Stroh- noch Getreidesteuer. (13) 28. Ulūl, Eponymat des Šamaš-šarru-ibni<sup>40</sup>. (14-17) (4 Zeugen.)

### 19. Ein Dienstleistungsvertrag aus Assur

Wie Nr. 9 stammt die Urkunde VAT 20343 aus dem Privatchiv der Teppichknüpfer von Assur. F. M. Fales und L. Jakob-Rost publizierten den Text in: SAAB 5 (1991) 116f. Nr. 56 (Kopie: WVD OG 94 [1996] 56). Es handelt sich um einen Dienstleistungsvertrag, einer in dieser Gestalt bislang ausschließlich in Assur zu belegenden Urkundenform. Die Hülle zu dieser Innentafel ist verschollen.

(1) Eine halbe Mine und 8,6 Scheqel (Silber) (10) für 10 Monate (Dienstleistung) hat (3) Rauzu (4) von Šamaš-šarru-ušur, (5) Šar-ilī und (6) Muqallil-kabti (7) genommen. (7-8) Er wird ihnen 10 Monate dienen. (9) Wenn er auch nur einen Tag untätig ist, (10-11) wird er

36. Postkanonischer Eponym; Ab, der 5. Monat, fällt in den Juli/August.

37. *maḥsūte*, Verbaladjektiv (Pl.) von *maḥāsu* »schlagen«.

38. Deutsch »Stadt der Schmiede«. Lokalisation unbekannt.

39. *gallubu*, Dopplungstamm zu *galābu* »rasieren«.

40. Nach 648 v. Chr. (postkanonisch).

dem Šar-ilī das Silber doppelt geben. (12-13) 1. Tašrīt, Eponymat des Nabû-šarru-ušur<sup>41</sup>). (14-18) (5 Zeugen.)

## 20. Eine Quittung über die teilweise Begleichung einer Silberschuld aus Assur

Wie Nr. 9 und 19 stammt der Text VAT 20338 aus dem Teppichknüpferarchiv von Assur. F. M. Fales und L. Jakob-Rost veröffentlichten ihn (in: SAAB 5 [1991] 49 f., Nr. 18); die Kopie findet sich in WVD OG 94 (1996) 18. Bei dieser Innentafel, deren Hülle heute verloren ist, handelt es sich um eine Quittung, die die Rückzahlung des Anteils des Mudammiq-Aššur belegt, eines von zwei Schuldnern, wobei eine Frau, explizit in ihrem eigenen Interesse, als Geschäftspartei auftritt. Leider ist unklar, in welchem Verhältnis die Gläubigerin Lā-tubaššinni zu Nabû-nādin-apli, dem Eigner der Schuldsomme, steht.

(1-2) 1 Mine minus 2 Scheqel Silber; nach der Mine von Karkemiš. (3) des Nabû-nādin-apli, (4) die Lā-tubaššinni (5) in ihrem eigenen Interesse dem Bessū'a und (6) dem Mudammiq-Aššur (7) gegeben hat. Mudammiq-Aššur ist es, (8) der seinen Anteil (9) der Lā-tubaššinni (10) gegeben hat. Weder ein ganzer noch ein halber Scheqel (11) fehlen. 11. Ulūl, (12) Eponymat des Aššur-gārū'a-nēre<sup>42</sup>). (13-15) (4 Zeugen.)

## 21. Auslösung eines Verwandten aus der Schuldklaverei

Die Urkunde IM 76889 aus dem Iraq-Museum Baghdad wurde von J. N. Postgate und B. Kh. Ismail als TIM 11, 18 publiziert. Eine neue Bearbeitung legte R. Mattila (in: SAA 14 [2002] Nr. 437 und 438) vor. Sie stammt aus dem gleichen Archiv wie Nr. 18. Die Urkunde betrifft die Auslösung eines Mannes aus der Schuldklaverei durch seinen Onkel. Sie besteht aus einer gesiegelten Hülle und einer Innentafel, deren Text bis auf die Nennung der Siegelungsbeischrift und des Schreibers mit dem der Hülle identisch ist.

(1) Siegel des Nabû-iqbi. (2) Siegel des Nurtī. (Abdruck eines Stempelsiegels.) (3) 1 Mine Silber nach der Königsmine hat (4) Mukin-aḥḥē dem Nabû-iqbi und (5) dem Nurtī gegeben. (6) Den Nabû-rēhtu-ušu, (7) Sohn seines Bruders, hat er ausgelöst und von Ansprüchen befreit. (8) Niemand soll gegen ihn<sup>43</sup>) prozessieren. (9-10) Wer auch immer Schwierigkeiten macht, wird 10 Minen Silber geben. 21. Tašrīt, (11) Eponymat des Šamaš-kāšid-ajjābī<sup>44</sup>). (12-18) (8 Zeugen, darunter der Schreiber.)

41. Nach 648 v. Chr. (postkanonisch).

42. Nach 648 v. Chr. (postkanonisch).

43. Gegen Mukin-aḥḥē.

44. 669 v. Chr.

## 22. Eine Urkunde aus Assur betreffend die Übergabe eines Sklaven zur Tilgung einer Steuerverpflichtung

Die Urkunde VAT 9685 im Vorderasiatischen Museum Berlin stammt aus Assur und wurde von K. Deller, F. M. Fales und L. Jakob-Rost (in: SAAB 9 [1995] 46-48 Nr. 77) bearbeitet (Kopie: WVD OG 98 [2000] 76). Obwohl der Text als Kaufvertrag formuliert ist, handelt es sich tatsächlich um die Tilgung einer Steuerverpflichtung. Dies erfolgt durch die Übergabe eines Mannes, der zuvor vom Schuldner als Buße für ein Tötungsdelikt erhalten worden war.

(1-2) Siegel des Rāsi-il, Sohn des [PN], (3) Eigentümer des zu gebenden Mannes. (Zweifacher Abdruck eines Stempelsiegels) (4) Seinen Sklaven Atār-nūrī, (5-7) der als Blutgeld des Du'uzāju, des Gärtners aus der Stadt Sumuqītu, übernommen worden war, (8) hat Kusāsu (9) zum Preis von 30 Scheqel Silber, (für) die regelmäßigen Opfer des Assur und die Speiseopfer der Königsgruft, (10) von Rāsi-il ordnungsgemäß erworben. (11) Der Kaufpreis ist vollständig gegeben. (12) Dieser Mann ist rechtmäßig (13) genommen. Rückkehr (vor Gericht), (14) Prozeß und Klage (15) sind ausgeschlossen. Wer auch immer in Zukunft (16) einmal vertragsbrüchig wird, (17-19) sei es Rāsi-il, seien es seine Söhne, seine Enkel, (20-21) sein Vorgesetzter oder sein Herr, (22-24) der Prozeß und Klage gegen Kusāsu sucht, (25) wird 2 Minen Silber geben. (26-33) (6 Zeugen, darunter (30) der Ägypter Talla. Die Datierung ist verloren.)

## 23. Eine Gerichtsurkunde mit Entscheid durch einen göttlichen Richter aus Ma'allanāte

Dieser Text aus dem Kunsthandel kann einem bei Raubgrabungen entdeckten Archiv angeschlossen werden, das nach dem Ausweis der Texte aus der noch nicht lokalisierten Stadt Ma'allanāte in Nordsyrien stammt. Die Urkunde befindet sich heute unter der Inventarnummer 803 (C 39) im Bible Lands Museum Jerusalem und wurde von A. K. Grayson (in: O. W. Muscarella [ed.], *Ladders to Heaven*, Toronto 1981, 126 f. Nr. 84) publiziert. Der Text wurde zuletzt von R. Jas (in: SAAS 5 [1996] 2-24, Nr. 11) bearbeitet. Der Wettergott von Guzān (Tell Halaf) entscheidet einen Prozeß um Sklavinnen, indem er die Zahlung einer Bußsumme verfügt. In einem Postskriptum erfährt man Genaueres über die Modalitäten der Zahlung: die Bußsumme wurde nicht in Silber gezahlt, sondern in Naturalien, deren Wert allerdings um ein Drittel höher liegt als die vorgesehene Silbersumme. Diese Naturalien wurden nicht in der Stadt Ma'allanāte, sondern in Ninu<sup>45</sup> übergeben. Die anfallenden Transportkosten sowie die Gefälligkeit, die Bußsumme überhaupt in anderer Form anzunehmen, erklären wohl die höhere Summe.

(1) Siegel des Šarru-nūrī, Sohn des Nānī. (2) Prozeß, den Daddi-nūrī gegen Sēr-nūrī (3) wegen der Sklavinnen betrieben hat. (4) Sie sind vor den Gott Adad von Guzāna getreten. Adad (Zweifacher Abdruck eines Stempelsiegels) (5) hat dem Sēr-nūrī 1 ½ Minen

45. Eine syrische Stadt, nicht mit Ninive zu verwechseln.

Silber auferlegt. (6) Sēr-nūrī hat dem Šarru-nūrī die 1 ½ Minen Silber (7-8) vollständig gezahlt. Zwischen Šarru-nūrī und Sēr-nūrī besteht Rechtsfrieden. (8) Wer immer vertragsbrüchig wird, (9) der wird dem Adad 10 Minen Silber und 5 Minen Gold (10) geben, und dessen Prozeßgegner<sup>46</sup>) mögen Aššur und Šamaš sein. (11) Monat Addar, Eponymat des Adad-rēmāni<sup>47</sup>). (12-20) (14 Zeugen.) (21) 2 Minen Silber des Šarru-nūrī: (22) Sēr-nūrī hat in der Stadt Ninu (23) mit einer Ladung Rohr (24) (im Wert von) 2 Minen Silber die 1 ½ Minen Silber – (25) Adad hat (sie ihm) auferlegt – (26) vollständig abgezahlt. (27) Zwischen ihnen<sup>48</sup>) besteht Rechtsfrieden.

#### 24. Eine Gerichtsurkunde mit Entscheid durch Ordal aus Tell Halaf/Guzāna

Die Urkunde VAT 16386 aus dem Vorderasiatischen Museum Berlin stammt aus Tell Halaf/Guzāna, wo sie 1913 bei den deutschen Ausgrabungen unter Max von Oppenheim als Teil eines in einem Tongefäß aufbewahrten Archivs gefunden wurde. Sie wurde von A. Ungnad (in: AfO.B 6, Berlin 1940, 54-56 Nr. 106) veröffentlicht. Die jüngste Bearbeitung stammt von D. Schwemer, *Die Wettergottheiten Mesopotamiens und Nordsyriens im Zeitalter der Keilschriftkulturen*, Wiesbaden 2001, 616 f. Der Text ist bereits die zweite Urkunde, die einem Streit um 60 Schafe gewidmet ist. Die beiden Prozeßgegner machen einander widersprechende Aussagen, weswegen ein Ordal vor dem Gott Adad angesetzt wird. Bei diesem Ordal versagt der Beklagte, der daraufhin die Schafe zurückerstattet.

(1) Prozeß, den Il-manāni, Sohn des Sagībī, (2) aus der Stadt Mehinī, gegen Daddi-šumki, (3) Sohn des Nānī, aus der Stadt Zamahā, (4) wegen der 60 Schafe betrieben hat. (Dreifacher Abdruck eines Stempelsiegels.) (5-6) (Dies ist) die zweite Urkunde des Rechtsfriedens, weswegen Il-manāni den Hirten Daddi-šumki verklagte. Il-manāni hat (7) zu Daddi-šumki folgendermaßen gesprochen: (8) »Bring meine Schafe, die du schuldest.« (9-10) Daddi-šumki hat folgendermaßen gesprochen: »Ich verfüge über keine Schafe. Man hat sie dem Adad geweiht.« (11) Daddi-šumki versagte (im Ordal) vor Adad. (12) Anstelle seiner eigenen 60 Schafe hat Daddi-šumki [...] Schafe (13) dem Il-manāni vollständig gegeben. (14-15) Zwischen ihnen ist Rechtsfrieden eingesetzt. Sie sind miteinander quitt. (16) Wer auch immer vertragsbrüchig wird, wird 10 Minen geläutertes Silber und (17) [5] Minen gereinigtes Gold in den Schoß des Adad, der in Guzāna wohnt, geben. (18) Assur und Šamaš mögen seine Prozeßgegner sein. 1. Siman, Eponymat des Sin-ālik-pāni<sup>49</sup>). (19-26) (19 Zeugen.)

46. Im Text fehlerhaft »sein Prozeß«.

47. Nach 648 v. Chr. (postkanonisch).

48. Im Text fehlerhaft »zwischen ihm«.

49. Nach 648 v. Chr. (postkanonisch).